

Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen

vom 28. September 2006
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 16 Nr. 17 vom 7. Oktober 2006)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat am 27. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt Bautzen erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst; im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
 2. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden;
 3. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot), nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenbefreiung entsprechend §§ 3 und 4 Sächsisches Verwaltungskosten-gesetz besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenver- zeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25 000,00 EUR erhoben.

(2) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bautzen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 25 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 29. Januar 1997 außer Kraft.

Anlage

zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Bautzen

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	<u>Farbkopien je angefangene Seite</u>	
1.1	bis zum Format DIN A4	0,10
1.1.1	im Format DIN A3	0,20
1.2	<u>schwarz / weiß Kopien je angefangene Seite</u>	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	0,10
1.2.2	im Format DIN A3	0,20
1.2.3	im Format DIN A2	5,00
1.2.4	im Format DIN A1	5,50
1.2.5	im Format DIN A0 und größer	6,00
2.	<u>Einsichtgewährung und Auskünfte</u>	
2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50
	je Akte oder Buch mindestens	5,00
3.	<u>Bereitstellung von Statistikdaten</u>	
3.1	Bereitstellung von statistischen Daten, Datenanalyse nach Vorgaben des Kunden	19,00
	je angefangene ½ Stunde	
4.	<u>Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und des Stadtlogos mit schriftlicher Genehmigung der Stadt</u>	
4.1	Verwendung zu einmaligen Werbezwecken schwarz/weiß	50,00
	Farbe	100,00
4.2	Verwendung in Broschüren, Zeitschriften, Büchern, Kalendern, Postkarten u. a. bei Auflagen	
4.2.1	bis 500 Stück in schwarz/weiß	25,00
	in Farbe	50,00
4.2.2	bis 1.000 Stück in schwarz/weiß	50,00
	in Farbe	100,00

4.2.3	bis 5.000 Stück in schwarz/weiß	75,00
	in Farbe	150,00
4.2.4	mehr als 5.000 Stück in schwarz/weiß	100,00
	in Farbe	200,00
5.	<u>Digitale Stadtgrundkarte Bautzen (DSKB)</u>	
5.1	Analoge Auszüge aus der DSKB	
5.1.1	Auszüge im Format DIN A4	5,00
5.1.2	Auszüge im Format DIN A3	7,00
5.1.3	Auszüge im Format DIN A2	12,00
5.1.4	Auszüge im Format DIN A1	20,00
5.1.5	Auszüge im Format DIN A0	30,00
5.2	Digitale Daten aus der DSKB Formatabgabe: DXF/SQD	
5.2.1	Datenbestand mit bis zu 10% digitalisierten Daten pro ha	5,00
5.2.2	Datenbestand mit bis zu 50% digitalisierten Daten pro ha	2,50 mindestens 5,00
5.2.3	Datenbestand über 50% digitalisierten Daten pro ha	1,50 mindestens 5,00
5.3	Thematische Karten	
5.3.1	Gebühr nach 5.1 oder 5.2 zuzüglich je angefangene ½ Stunde	16,00
6.	<u>Prüfung und Durchführung von Lebenspartnerschaften</u>	
6.1	Prüfung und Durchführung von Lebenspartnerschaften ohne Auslandsbeteiligung	24,00 – 41,00
6.2	Prüfung und Durchführung von Lebenspartnerschaften mit Auslandsbeteiligung	48,00 – 65,00
6.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung einer oder eines Erklärenden	55,00
6.4	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	17,00

6.5	Erteilung der Lebenspartnerschaftsurkunde Für ein zweites und jedes Stück der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr	7,00
6.6	Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch	5,00
6.7	Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 4 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnergesetzes (SächsLPartGAG), soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	17,00
6.8	Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 4 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnergesetzes (SächsLPartGAG)	7,00
7.	<u>Fundsachen</u>	
7.1	Erteilung von Negativbescheinigungen von verlorenen Sachen	5,00
7.2	Aufbewahrung von Sachen einschließlich Aushändigung an den Berechtigten	2 % des Wertes, mindestens 5,00
7.3	Aufbewahrung durch Dritte Aufwendungen für Aufbewahrung durch Dritte werden als Auslagen in tatsächlicher Höhe erhoben	
8.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, für jede Ausfertigung	5,00
9.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
10.	Bereitstellung von Daten auf Diskette/CD	8,00 – 162,00
11.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages (ausgenommen Niederschrift über Erhebung von Rechtsbehelfen)	3,00 – 20,00 mindestens 5,00

12.	Einsichtnahme in fachliche Gutachten (außer in B-Pläne)	9,00 – 39,00
13.	Ausfertigung von Auszügen (einschließlich aus B-Plänen) + 1 bis 10 % der Gutachtenkosten	10,00 – 37,00
14.	Ausstellung von Bescheinigungen o. ä.	5,00 – 500,00
15.	Auskunft zum Planungsrecht/zur Verkehrsplanung	22,00 – 969,00
16.	Erteilung eines Zeugnisses (z. B. Negativzeugnisse) gem. § 28 Abs. 1 BauG, § 25 Abs. 2 SächsWG, § 17 SächDSchG § 27 Waldgesetz	15,00 – 250,00
17.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Verwaltungsgebühr vorgeschrieben ist	20,00 – 600,00
18.	Recherche nach Bauakten im Bauaktenarchiv und Bereitstellung der Akten zur Einsicht im Zwischenarchiv	16,00 – 49,00
19.	Erteilung der Wohnberechtigung für öffentlich geförderten Wohnraum	8,00